

Diskussionspapier Nr. 127

**Der Ministererlaubnis-Fall Miba/Zollern:
Europäische Champions statt Wettbewerb?**

Oliver Budzinski & Annika Stöhr

Juni 2019

Institut für Volkswirtschaftslehre

Ehrenbergstraße 29
Ernst-Abbe-Zentrum

D-98 684 Ilmenau

Phone 03677/69-4030/-4032

Fax 03677/69-4203

<https://www.tu-ilmenau.de/wm/fakultaet/>

ISSN 0949-3859

Der Ministererlaubnis-Fall Miba/Zollern: Europäische Champions statt Wettbewerb?

Oliver Budzinski[#] & Annika Stöhr^{}*

Gliederung

1. Einführung.....	2
2. Untersagungsbeschluss des Bundeskartellamtes	3
3. Sind positive Gemeinwohleffekte durch den Zusammenschluss zu erwarten?	5
3.1 Erhalt von technologischem Know-how, Innovationspotenzial und technologischem Vorsprung	5
3.2 Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.....	7
3.3 Erhalt von Arbeitsplätzen	10
3.4 Erhalt von Wertschöpfung für militärische Schlüsseltechnologie	11
4. Fazit	12
5. Literatur	14

[#] Professor für Wirtschaftstheorie, Institut für Volkswirtschaftslehre und Institut für Medien und Mobilkommunikation (IMMK), Technische Universität Ilmenau, Email: oliver.budzinski@tu-ilmenau.de.

^{*} M. Sc., Fachgebiet Wirtschaftstheorie, Institut für Volkswirtschaftslehre und Institut für Medien und Mobilkommunikation (IMMK), Technische Universität Ilmenau, Email: annika.stoehr@tu-ilmenau.de.

1. Einführung

Der aktuelle Fall um eine Ministererlaubnis für die mittelständischen Industrieunternehmen Miba AG (Miba) und Zollern GmbH & Co. KG (Zollern) hat bisher in der Öffentlichkeit wenig Aufmerksamkeit erregt, passt jedoch genau in die derzeit im Anschluss an die Diskussion um das europäische Zusammenschlussverbot für Siemens und Alstom sehr aktuelle Diskussion um sog. National oder European Champions (inter alia, *BMW* 2019, *Heim & Midões* 2019, *Jenny & Neven* 2019, *Levy et al.* 2019). Die österreichische Miba und die deutsche Zollern wollen ein Gemeinschaftsunternehmen im Bereich hydrodynamischer Gleitlager bilden, um so – nach eigener Aussage – unter anderem dem internationalen Wettbewerbsdruck standhalten zu können. Das Bundeskartellamt (BKartA) untersagte den Zusammenschluss im Januar 2019, da er gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und entsprechender Untersuchungen des Bundeskartellamtes zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs führen würde. Daraufhin stellten die Unternehmen im Februar beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie einen Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis nach §42 GWB, wonach der Bundesminister aus Gründen überragender Interessen der Allgemeinheit, gesamtwirtschaftlicher Vorteile und/oder der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen (Gemeinwohlgründe) einen vom Kartellamt verbotenen Zusammenschluss ausnahmsweise doch genehmigen kann. Im Mai 2019 veröffentlichte die Monopolkommission ihr gesetzesmäßig vorgesehenes Sondergutachten zum Fall, mit der Empfehlung an den Minister, die Erlaubnis nicht zu erteilen. Die Entscheidung von Minister Altmaier steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

Wissenschaftliche Analysen zeigen, dass die in den vergangenen 22 Ministererlaubnis-Fällen vorgebrachten sog. Gemeinwohlgründe zum größten Teil nicht erreicht wurden und/oder der antiwettbewerbliche Zusammenschluss hierfür nicht instrumental war (*Stöhr & Budzinski* 2019). Aus diesem Grund ist eine kritische Prüfung der hier von den beiden Unternehmen behaupteten positiven Gemeinwohleffekte dieses gemäß Kartellbehörde wettbewerbswidrigen Zusammenschlusses besonders angeraten. Ziel dieses Beitrags ist es, die hier dargestellten Gemeinwohlgründe, welche nach Ausführungen der beteiligten Firmen trotz antikompetitiver Wirkungen des Zusammenschlusses für eine Fusion sprechen, daraufhin zu untersuchen,

ob solche positiven Wirkungen für die Allgemeinheit zu erwarten sind. Neu sind die meisten der sechs angeführten Gemeinwohlgründe nicht, ein Großteil wurde jeweils bereits in mindestens einem der vergangenen Ministererlaubnis-Fälle genutzt. Zuletzt das Argument der Arbeitsplatzsicherung im öffentlich breit diskutierten Fall Edeka/Kaiser's Tengelman aus dem Jahr 2016. Neu sind die Begründungen um die Sicherung militärischer Schlüsseltechnologien und die Unterstützung der Bildung nationaler bzw. EU-weiter Champions. Es wird zunächst geklärt, ob die einzelnen Begründungen tatsächliches Gemeinwohl darstellen, d.h., ob es sich nicht doch um verdeckte ökonomische Ziele handelt, welche durch Wettbewerb (besser) realisiert werden könnten als durch das staatliche Eingreifen mittels Ministererlaubnis. Abschließend kommen wir zu einer Empfehlung ob die Ministererlaubnis aufgrund der untersuchten Gemeinwohlziele tatsächlich erteilt werden sollte.

2. Untersagungsbeschluss des Bundeskartellamtes

Einer der von den Unternehmen vorgebrachten Gründe für den Antrag auf Ministererlaubnis war die angebliche fehlerhafte Entscheidung des BKartA. Um diesen Grund genauer analysieren zu können, soll diese Entscheidung und ihre Begründung hier kurz dargestellt werden.

Die Marktanteile der beteiligten Unternehmen auf den relevanten Märkten betragen vor dem Zusammenschluss für Miba sowohl weltweit als auch im europäischen Wirtschaftsraum 50-60%. Zollern hat weltweit Marktanteile von 10-20% und im europäischen Wirtschaftsraum 20-30%, wobei der Abstand der beiden Unternehmen zu den jeweils nächstkleineren Wettbewerbern erheblich ist (*Bundeskartellamt* 2019: 4). Nach Auffassung des BKartA würde der geplante horizontale Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf den Märkten für Gleitlager für Großmotoren mit großem Bohrungsdurchmesser insgesamt und Gleitlager für OEM/OES 4-Taktmotoren mit großem Bohrungsdurchmesser für Schiffe und stationäre Energieanwendungen erheblich behindern. Dadurch wären nicht-koordinierte negative Wettbewerbseffekte zu erwarten, welche kausal durch den Zusammenschluss ausgelöst und weder durch die von den Unternehmen angebotenen Zusagen noch durch möglicherweise entstehende Effizienzen oder Synergien ausgeglichen würden. Durch den potenziellen Wegfall des Wettbewerbsdrucks durch Zollern würde

die Marktmacht des ohnehin bereits mächtigen Marktführers Miba weiter steigen, weswegen der Zusammenschluss nach §36 (1) GWB zu untersagen war. Auch die von den antragstellenden Unternehmen vorgebrachte Begründung einer „präventiven“ Sanierungsfusion der Zollern wurde vom BKartA nicht anerkannt, sodass der im Juni 2018 angemeldete Zusammenschluss letztendlich nach mehreren Fristverlängerungen im Januar 2019 untersagt wurde (*Bundeskartellamt 2019, Monopolkommission 2019*).

Fehlerhafter Beschluss des Bundeskartellamtes

Nach Meinung der Antragsteller ist der vom BKartA getroffene Beschluss den Zusammenschluss zu untersagen aufgrund einer fehlerhaften Marktabgrenzung sachlich falsch. Aus zeitlichen Gründen komme jedoch für Miba und Zollern ein Einlegen von (im Zusammenschlusskontrollverfahren explizit vorgesehenen und in der wettbewerbsrechtlichen Praxis des Öfteren genutzten) Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des BKartA nicht in Frage: die wirtschaftliche Lage von Zollern ließe eine möglicherweise jahrelang andauernde gerichtliche Auseinandersetzung nicht zu, sodass die Ministererlaubnis als einzig mögliches Mittel angesehen wird, den Zusammenschluss doch noch durchzusetzen.

Aus Sicht der Antragsteller wurde das nach deutscher Rechtspraxis üblicherweise verwendete modifizierte Bedarfsmarktkonzept zur Marktabgrenzung nicht korrekt oder gar willkürlich angewandt. Durch eine zu weite Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte komme es zur Fehleinschätzung sowohl der Anzahl der relevanten Märkte auf welchen sich die Tätigkeiten der Unternehmen überschneiden, als auch des Umfangs dieser Märkte. Bei „korrekter“ Anwendung des Bedarfsmarktkonzeptes käme es nach Meinung der Antragsteller lediglich zu Überschneidungen auf zwei Bagatellmärkten i.S. des GWB, wodurch die Wettbewerbsbeschränkungen durch den Zusammenschluss nur gering seien und eine Untersagung durch das BKartA nicht hätte erfolgen dürfen (*Monopolkommission 2019: 8-9*).

Analyse

Das Instrument Ministererlaubnis erlaubt explizit keine sachliche Korrektur der Entscheidung des BKartA und stellt diese und die zugrundeliegenden wettbewerbswidrigen Wirkungen des Zusammenschlusses nicht in Frage. Vielmehr sind hier zusätzliche Gemeinwohlwirkungen der Fusion relevant, welche im Rahmen der rein auf Wettbewerbsanalysen basierenden Entscheidung des BKartA keine Rolle spielen (dürfen) (inter alia, *Budzinski & Stöhr 2019, Monopolkommission 2019*). Die Trennung wettbewerblicher und nicht-wettbewerblicher Aspekte durch die Zweiteilung des Verfahrens (Entscheidung des BKartA basierend auf § 36 GWB und daran anschließend potenziell der Antrag auf Ministererlaubnis nach § 42 GWB) erhöht die Transparenz des Verfahrens und bewahrt die Unabhängigkeit des BKartA. Politische und lobbyistische Einflussnahme auf das BKartA sollen so vermieden werden.

Die von Miba und Zollern hier geforderte Berücksichtigung der angeblich fehlerhaften Entscheidung des BKartA im Rahmen der Entscheidung um die Ministererlaubnis ist rein rechtlich nicht zulässig und wird von der Monopolkommission im Rahmen des Sondergutachtens zu Recht verworfen. Eine Berücksichtigung im vorliegenden Fall aufgrund des von den Unternehmen vorgebrachten zeitlichen Aspekts des üblichen Rechtsweges gegen die Entscheidung des BKartA (Berufung beim Oberlandesgericht) mutet beinahe absurd an und wäre ein potenzielles Einfallstor für zukünftige Fälle. Die Ausnutzung des „schnelleren“ Instrumentes Ministererlaubnis sollte weder aus ökonomischer noch aus rechtlicher Sicht in keinem Fall salonfähig werden.

3. Sind positive Gemeinwohleffekte durch den Zusammenschluss zu erwarten?

3.1 Erhalt von technologischem Know-how, Innovationspotenzial und technologischem Vorsprung

Als ersten potenziellen Gemeinwohlvorteil nennen die Antragsteller den Erhalt von technologischem Know-how und Vorsprung der Unternehmen, welcher nur durch die geplante Fusion umgesetzt werden könne. Beide Firmen seien in hochspezialisierten Nischenmärkten tätig, in welchen sowohl die Sicherung von bestehendem

Know-how, als auch die Fundierung zukünftigen technologischen Potenzials essenziell wichtig seien. Dies geschehe bei Zollern zum großen Teil durch Kooperationen mit Universitäten und Forschungseinrichtungen, von welchen der Wissenschafts- und Technologiestandort Deutschland profitiere. Nur durch eine Zusammenführung der beiden Unternehmen und beider F&E Bestrebungen könnten Know-how und Innovationspotenzial in Deutschland erhalten bleiben und dadurch sowohl die bestehenden Kooperationen profitieren als auch insgesamt ein technologischer Zugewinn realisiert werden. Auch der Erhalt des Know-how in Form von hochqualifizierten Fachkräften sei ohne eine Fusion in Gefahr – es bestehe die Wahrscheinlichkeit von Abwanderung dieser wichtigen personellen Ressourcen ins Ausland, sollte durch den untersagten Zusammenschluss die Zollern nicht weiter fortbestehen können (*Monopolkommission 2019: 9-11*).

Analyse

Nach der Analyse von *Budzinski & Stöhr (2019)* sollten im Rahmen der Ministererlaubnis grundsätzlich nur rein nichtökonomische Gemeinwohlgründe für die Rechtfertigung eines wettbewerbswidrigen Zusammenschlusses in Frage kommen. Aus diesem Grund wird hier überprüft, inwieweit dieses Kriterium jeweils auf die von Miba und Zollern vorgebrachten Gründe zutrifft – ähnlich dem Vorgehen

Die Monopolkommission prüft in ihrem Gutachten den Gemeinwohlcharakter der vorgebrachten Gründe auf Grundlage der aktuell geltenden Version des § 42 GWB. Die Kommission kommt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Erhalt von Know-how grundsätzlich einen Gemeinwohlvorteil i.S. des GWB darstellen kann, an diesen jedoch hohe Anforderungen geknüpft sind, welche im Fall Miba/Zollern nicht erfüllt werden (*Monopolkommission 2019*). Relevant ist im vorliegenden Fall lediglich das potenziell gefährdete Know-how und Innovationspotenzial der Zollern, da nur dieses Unternehmen nach Aussagen der Antragsteller potenziell von einem Zusammenbruch bedroht ist. Ein Wegfall des Unternehmens hätte nach Untersuchungen der Monopolkommission allerdings weder Auswirkungen auf die beschriebenen Kooperationen mit Universitäten und Forschungseinrichtungen – und damit auf wichtige Grundlagenforschung – noch kann das zusätzlich vorgebrachte Innovationspotenzial hier als Gemeinwohlgrund dienen. Innovation sei kein Selbst-

zweck für Unternehmen, sondern diene der Befriedigung von Kundenbedürfnissen, welche folglich auch eine Zahlungsbereitschaft für jene Innovationen hätten, so dass im Wettbewerb entsprechende Angebote zu finden wären.

Aus ökonomischer Sicht und über die aktuelle Fassung des GWB hinausgehend sollte man noch einen Schritt weitergehen und hinterfragen, ob die jeweils vorgebrachten Gemeinwohlgründe tatsächlich nichtökonomische Gründe sind, welche nicht durch den marktlichen Wettbewerbsprozess, sondern besser durch (zusammenschlussbedingte) Marktmacht erreicht werden können (*Budzinski & Stöhr* 2019). So werden aus moderner wirtschaftstheoretischer Sicht beispielsweise auch die in §42 GWB genannten Gründe gesamtwirtschaftliche Vorteile und Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch wirksamen und dynamischen Wettbewerb regelmäßig besser sichergestellt als durch Marktmacht. Untersucht man nun die hier vorgebrachten Gründe auf tatsächliche positive Gemeinwohlwirkungen zeigt sich, dass der Erhalt von Know-how und damit der Grundlage für weitere technische Innovationen keinen Gemeinwohlgrund im engeren Sinne darstellt. Vielmehr dient beides dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen (i.S. von Innovations- aber auch Preiswettbewerb) – und damit gerade einem Ziel, welches durch den wirksamen Wettbewerbsprozess in überlegender Weise erreicht wird, während bei (fusionsbedingter) Marktmacht innovationsbezogene und preisliche Wettbewerbsfähigkeit für das marktmächtige Unternehmen gerade nicht mehr notwendig sind, da alternativ Gewinne über die Ausnutzung der Marktmacht (und somit zu Lasten des Gemeinwohls) realisiert werden können.

3.2 Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit

Durch den Zusammenschluss soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit beider Unternehmen wiederhergestellt bzw. gestärkt werden. Besonders gefährdet sei diese vor allem durch die staatliche Förderung der Schiffsbauindustrie in China und Korea und das damit verbundene Erstarren der dortigen Industrien. Eine Kooperation der Zollern mit Miba-eigenen Produktions- und Vertriebsstandorten in den USA und China sowie in der Entwicklung neuer Technologien würde Synergieeffekte hervorrufen, durch welche die Marktposition beider Unternehmen auf den asiatischen, nordamerikanischen und europäischen Märkten gestärkt werden würde

(*Monopolkommission* 2019: 11). Ein weiteres überragendes Interesse der Allgemeinheit, welches man ebenfalls unter dem Ziel der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit einordnen kann, besteht nach Aussage der Antragsteller auch in einer länderübergreifenden europäischen Zusammenarbeit um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen aus der EU gegen Wettbewerber aus Nicht-EU-Staaten zu sichern. Lege man §42 GWB unionsrechtskonform aus, so müsse sich ein überragendes Interesse der Allgemeinheit auch auf Vorteile außerhalb Deutschlands, innerhalb der Europäischen Union erstrecken. Damit wäre die Bildung eines europäischen, global wettbewerbsfähigen Anbieters von Gleitlagertechnik ein Gemeinwohlgrund nach §42 GWB. Dies sei auch notwendig zu berücksichtigen, da laut europäischem Recht die Stärkung des europäischen Binnenmarktes und eine gemeinsame Industriepolitik gewährleistet werden sollen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) betone zudem, dass eine deutsche Industriepolitik auch immer eine europäische Industriepolitik sein müsse (*BMWi* 2019). Durch den Zusammenschluss würden die gemeinsamen, europäischen Wirtschaftsinteressen vertreten, was den Volkswirtschaften aller Mitgliedstaaten zugutekommen würde (*Monopolkommission* 2019: 12).

Analyse

Die Kombination der beiden von den Unternehmen getrennt voneinander vorgebrachten Gründe „Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit“ und „Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen aus der EU gegenüber Unternehmen aus anderen Wirtschaftsräumen durch europäische Zusammenarbeit“ ist hier sinnvoll, da es sich effektiv um zwei unterschiedliche Ausprägungen der in § 42 (1) GWB explizit aufgeführten Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit handelt. Auch der Antrag und die Ausführungen der Antragsteller zu einem potenziellen positiven Beitrag des Zusammenschlusses zur Stärkung des europäischen Binnenmarktes zeigen, dass es vielmehr um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der beiden Unternehmen geht, als um tatsächliche europäische Gemeinwohlziele (*Monopolkommission* 2019: 21). Die allgemeine Stärkung oder Schaffung internationaler Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sind als Gemeinwohlgrund im Ministererlaubnisverfahren grundsätzlich von Monopolkommission und Bun-

deswirtschaftsminister anererkennungsfähig (*Monopolkommission* 2019: 29-31), stellen jedoch keine tatsächlichen nichtökonomischen Gemeinwohlziele dar, sondern sind jeweils eng mit der Stärkung des Wettbewerbs insgesamt verbunden und werden durch diesen potenziell besser erreicht, als mit der Schaffung sog. nationaler oder europäischer Champions durch industriepolitische Eingriffe (inter alia, *Monopolkommission* 2003, *OECD* 2009). Historisch gesehen hat die Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen eine hohe Erfolgsquote in Ministererlaubnisverfahren: vier Mal war dies in der Vergangenheit der Grund für die Erteilung einer Ministererlaubnis, was zusammen mit politischen/gesellschaftlichen Gründen (wie dem Erhalt eines Uniklinikums und der damit verbundenen medizinischen Ausbildung oder verteidigungspolitischen Gründen) die erfolgreichste Gründekategorie darstellt (*Budzinski & Stöhr* 2019: 231-232). Daraus kann freilich nicht gefolgert werden, dass es sich bei der vermeintlichen Förderung internationaler Wettbewerbsfähigkeit durch die Zulassung von Marktmacht um einen überzeugenden Gemeinwohleffekt handelt, denn eine Ex-post-Analyse der Fälle zeigt, dass diese Gemeinwohleffekte überwiegend entweder nicht eingetreten sind oder nicht ursächlich mit dem wettbewerbswidrigen Zusammenschluss zusammenhängen (*Stöhr & Budzinski* 2019). Somit spricht sich die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten zum aktuellen Fall zu Recht gegen die Anerkennung der beiden von den Unternehmen vorgebrachten Gründe aus (*Monopolkommission* 2019). Durch die hohen nationalen sowie europa- und weltweiten Marktanteile der beiden Unternehmen in den betroffenen Märkten scheint eine Bedrohung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Firmen insgesamt nicht gegeben zu sein. Insbesondere die Nutzung des Instrumentes Ministererlaubnis zur Schaffung eines nationalen bzw. europäischen Champions ist kritisch anzusehen. Die derzeitige Entwicklung in Deutschland aber auch anderen europäischen Staaten hin zu eher „nationalistisch“ anmutenden industriepolitischen Ideen¹ (inter alia, *BMW* 2019, *Zettelmeyer* 2019), auf welche Miba und Zollern in ihrem Antrag ebenfalls eingehen, ist aus ökonomischer Sicht als alarmierend zu bewerten. Abschottungsstrategien, die Bildung nationaler oder europäischer Champions in bestimmten Industrien und ähnliche wettbewerbswidrige Eingriffe in den Markt sind einer-

¹ Siehe allgemein zur europäischen Industriepolitik: *Budzinski & Schmidt* 2006.

seits nicht durch bestehendes Marktversagen gerechtfertigt und tragen andererseits (vor allem langfristig) eher zu einem schlechteren Marktergebnis bei. Vor Binnenwettbewerb geschützte Unternehmen neigen dazu, sich auf die Ausbeutung ihrer Marktmacht zu Lasten der Nachfrager und der Gesellschaft sowie auf die lobbyistische Wahrung und Erweiterung nicht-wettbewerblicher Renten und Privilegien (rent-seeking statt Wettbewerbsfähigkeit) zu konzentrieren – letztendlich auch zu Lasten ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit (*Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2019, Zettelmeyer 2019*).

3.3 Erhalt von Arbeitsplätzen

Sowohl bei Miba als auch bei Zollern sollen durch den Zusammenschluss Arbeitsplätze gesichert werden, welche ansonsten durch den hohen Kostendruck und die Konkurrenz aus dem Ausland gefährdet seien. Diese Arbeitsplätze seien durch das hochspezialisierte Aufgabenfeld der Mitarbeiter zudem von hoher Qualität und damit zum einen besonders schützenswert und zum anderen sei die Chance auf Wiedereinstellung bei einem anderen Unternehmen durch die hohe Spezialisierung gering. Der Zusammenschluss würde durch das Entstehen von Effizienzvorteilen und Skaleneffekten die Gleitlagerproduktion in Deutschland dauerhaft absichern und durch den Erhalt der Standorte in wirtschaftlich schwächeren Gegenden diese besonders unterstützen (*Monopolkommission 2019: 11*).

Analyse

Die hier vorgebrachte Begründung des Erhalts von Arbeitsplätzen ist ähnlich der Begründung welche im Fall Thyssen/Hüller-Hille (1977) zur Erteilung der Ministererlaubnis führte (*BMWi 1977*) – was auch von den Antragstellern angemerkt wurde. Im 1977er Fall war eine besondere Ausprägung bzw. Ergänzung des Arguments ausschlaggebend für die positive Entscheidung des Ministers: der Erhalt von wichtigen (für die beteiligten Unternehmen und dadurch auch für die auf exportstarke Technologieunternehmen angewiesene deutsche Gesamtwirtschaft) Fachkräfteteams, welche durch eine Untersagung des Zusammenschlusses zerschlagen worden wären. Die Monopolkommission kommt jedoch zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall diese Sicherung technologischen Know-hows gerade nicht als Gemein-

wohlbegründung für eine Ministererlaubnis geeignet ist. Aus diesem Grund kann das Argument des Thyssen/Hüller-Hille Falles hier nicht angewandt werden (*Monopolkommission* 2019: 38). Der Erhalt bzw. Zuwachs von Arbeitsplätzen durch den geplanten Zusammenschluss war bisher in nahezu jedem Ministererlaubnis-Fall ein von den Unternehmen genannter Gemeinwohlgrund, wenn auch nur in wenigen Fällen erfolgreich im Sinne einer Erteilung der Ministererlaubnis aufgrund des Arguments der Beschäftigungssicherung (*Budzinski & Stöhr* 2019: 231). Ein tatsächliches Gemeinwohlziel stellt allerdings auch diese Begründung nicht dar, da auch dieses Ziel durch wirksamen Marktwettbewerb potenziell besser erreicht werden kann, als durch staatliche Intervention und gesteigerte Marktkonzentration. Dem entgegen führen Zusammenschlüsse durch Rationalisierungseffekte (welche häufig einer der Hauptgründe für eine Fusion sind) insgesamt regelmäßig eher zum Wegfall von Arbeitsplätzen (inter alia, *Budzinski & Kretschmer* 2016; *Chirita* 2016; *Monopolkommission* 2019) als zum Erhalt oder gar zur Steigerung der Beschäftigungszahlen.

3.4 Erhalt von Wertschöpfung für militärische Schlüsseltechnologie

Als letztes Gemeinwohlziel, welches durch die Fusion erreicht werden soll, nennen die beteiligten Unternehmen die Beziehungen der Firmen zu nationalen Produzenten von militärischer Schlüsseltechnologie. Der Rüstungsbereich habe erhöhte technische Anforderungen an die dort verbauten Teile, wodurch sich die besondere Bedeutung einer zu großen Teilen nationalen oder zumindest EU-weiten Wertschöpfung ergebe. Dies sei auch im verteidigungspolitischen Interesse Deutschlands. Diese verteidigungspolitischen Ziele überschneiden sich nach Aussagen der Antragsteller zudem mit Zielen der Mittelstandförderung und der Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, welche durch den Zusammenschluss ebenfalls erreicht werden könnten (*Monopolkommission* 2019: 12).

Analyse

Der einzige tatsächlich nichtökonomische Gemeinwohlgrund welcher von den Antragstellern im vorliegenden Fall genannt wird, ist der Erhalt und die Stärkung der inländischen Wertschöpfung von militärischer Schlüsseltechnologie – hier insbe-

sondere Gleitlager für gepanzerte Fahrzeuge. Die Bundesrepublik hat verteidigungspolitische Ziele, welche möglicherweise nicht allein durch rein wettbewerbliche Marktbeziehungen zu erreichen sind oder denen funktionsfähiger Wettbewerb sogar entgegenwirken könnte. Diese übergeordneten politischen und gesellschaftlichen Ziele (der gesicherten Landesverteidigung) stellen ein tatsächliches überragendes Interesse der Allgemeinheit dar, welches potenziell in Konflikt mit Wettbewerb als dem Schutzgegenstand des GWB und des BKartA stehen könnte (*Budzinski & Stöhr* 2019). Grundsätzlich wäre dieses Ziel also als Gemeinwohlgrund im Sinne des § 42 (1) GWB anerkennungsfähig – wie auch im Fall Daimler-Benz/MBB (1989) geschehen (*BMWi* 1989). Im Fall Miba/Zollern gilt es zu betrachten inwieweit die betreffenden Gleitlager der Unternehmen militärische Schlüsseltechnologien darstellen, welche für die verteidigungspolitischen Ziele Deutschlands relevant sind. Die Monopolkommission kommt zu dem Ergebnis, dass dies hier nicht der Fall ist – die Gleitlager von Miba und Zollern seien (wenn auch unter gewissem Aufwand) in der Wertschöpfungskette ersetzbar, sodass ein Wegfall eines der Unternehmen oder eine Übernahme der Zollern durch einen anderen Erwerber als die Miba (mit geringeren wettbewerblichen Auswirkungen) keinen Ausfall in der Produktion zur Folge hätte (*Monopolkommission* 2019: 36-37). Dies gilt insbesondere, als dass ein potenzieller Marktaustritt der Zollern ohne den Zusammenschluss von den Unternehmen nicht stichhaltig nachgewiesen wurde. Der von den Unternehmen behauptete potenzielle Sanierungsfall (man beachte die Formulierung „präventive Sanierungsfusion“) erscheint angesichts der Marktverhältnisse nicht zwingend (*Monopolkommission* 2019: 22-24).

4. Fazit

Das Instrument Ministererlaubnis ist seit seiner Einführung im Rahmen der Fusionskontrolle umstritten und wird in politischen und wissenschaftlichen Kreisen immer wieder kontrovers diskutiert (inter alia, *Lenel* 1972, *Roth & Voigtländer* 2002, *Podszun* 2016, 2017, *CDU/CSU-Fraktion* 2016, *Budzinski & Stöhr* 2019; *Stöhr & Budzinski* 2019). Auch der aktuelle Fall um die Mittelständler Miba und Zollern zeigt Schwächen und Missbrauchsmöglichkeiten des Instrumentes auf. So spiegelt sich beispielsweise die aktuell erneut aufflammende Diskussion um nationale bzw.

europäische Champions in dem Versuch der Unternehmen wieder, die Ministererlaubnis mit der Bildung eines deutsch-österreichischen Gemeinschaftsunternehmens und der daraus angeblich resultierenden Stärkung des europäischen Binnenmarktes zu begründen. Des Weiteren nutzen die Unternehmen die von Minister Altmaier und seinem französischen Kollegen Le Maire vorgelegten Argumente zur notwendigen industriepolitischen Einflussnahme auf den Wettbewerb (*BMW* 2019) auch um ihr Vorhaben mit der Mittelstandförderung zu begründen. Diese Begründung könnte, nach Aussagen von BMWi-Vertretern bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2019, das Einfallstor für einen möglicherweise anstehenden nächsten Ministererlaubnis-Fall sein (*Andree* 2019). Ein weiterer potenziell relevanter Aspekt könnte im aktuellen Fall ein mögliches Deal-Angebot des Ministers sein, um die Ziele der Mittelstands- und Technologieförderung auch ohne die Ministererlaubnis doch noch umsetzen zu können. Mit dem deutlichen Votum der Monopolkommission gegen die Erteilung der Ministererlaubnis für Miba/Zollern und den teilweise absurd anmutenden Begründungen der beiden Unternehmen würde eine Entscheidung des Ministers zugunsten der Fusion vermutlich verstärkt kontroverse Diskussionen aufwerfen. Ein möglicher „Deal“ zwischen Minister und Unternehmen könnte so aussehen, dass die Firmen ihren Antrag zurückziehen und dafür Förderungszusicherungen o.ä. erhalten. Solche „Deals“ über mehrere wirtschaftspolitische Instrumente hinweg haben eine gewisse Tradition (*Budzinski & Kuchinke* 2012). Dies hat in der Vergangenheit auch bereits die Ministererlaubnis betroffen. Im letzten Ministererlaubnis-Fall Edeka/Kaiser's Tengelmann (2016) wurden mit der de facto Marktaufteilung des deutschen Lebensmitteleinzelhandels zwischen den größten Marktteilnehmern im Rahmen der Verhandlungen um die von den Wettbewerbern Edekas' eingelegten Beschwerden gegen die erteilte Erlaubnis vor dem OLG Düsseldorf ähnliche antikompetitive Absprachen getroffen (*Budzinski & Stöhr* 2019: 241). Dieser Aspekt, sowie weitere Missbrauchsmöglichkeiten und Unzulänglichkeiten des Instrumentes Ministererlaubnis (bspw. Intransparenz der Begründungen; Abhängigkeit der Entscheidung von einer einzelnen Person und damit hohe Anfälligkeit für Beeinflussung und Lobbyismus; geringer Einfluss des Gutachtens der Monopolkommission als unabhängiges Expertengremium auf den Ausgang des Verfahrens; usw.) sprechen aus ökonomisch-theoretischer

Sicht deutlich für eine grundlegende Überarbeitung, wenn nicht sogar Abschaffung des Instrumentes in seiner jetzigen Form (*Budzinski & Stöhr* 2019).

Auch die empirische ex-post Überprüfung der vergangenen 22 Ministererlaubnisfälle zeigt, dass die versprochenen positiven Gemeinwohlwirkungen der wettbewerbswidrigen Fusionen nur in den wenigsten Fällen eingetreten sind und in noch weniger Fällen diese potenziell positiven Effekte tatsächlich durch den Zusammenschluss erwirkt wurden (*Stöhr & Budzinski* 2019). Im aktuellsten Fall zeigt sich ein weiterer „Trend“ der vergangenen Fälle: insgesamt wurden nur wenige Male tatsächlich nichtökonomische Gemeinwohlvorteile i.S. eines überragenden Interesses der Allgemeinheit, welches nicht oder nur schwer durch Wettbewerb zu erreichen ist, von den Unternehmen als Gründe vorgebracht (*Budzinski & Stöhr* 2019: 231-232). Sowohl die theoretische, als auch die empirische Analyse der vergangenen Fälle und des aktuell laufenden Verfahrens um Miba/Zollern sprechen also deutlich gegen die Erteilung einer Ministererlaubnis. Es bleibt abzuwarten, ob der Minister sich trotz des deutlichen Votums der Monopolkommission für den Zusammenschluss ausspricht – beispielsweise um die aktuell (und aus ökonomischer Sicht äußerst fragwürdigen) diskutierten industriepolitischen Ziele hin zu nationalen bzw. europäischen Champions umzusetzen.

5. Literatur

Andree, N. (2019), Conference-Debriefing (10): Ministererlaubnisverfahren Miba/Zollern – Das BMWi hört an, URL: <https://www.d-kart.de/conference-debriefing-10-ministererlaubnisverfahren-miba-zollern-das-bmwi-hoert-an/> (abgerufen 29. Mai 2019).

BMWi (1977), „Thyssen/Hüller-Hille“, Teilerlaubnis eines Zusammenschlusses mit Entflechtungsaufgabe, Verfügung des Bundeswirtschaftsministers vom 1. August 1977, in: WuW, 27. Jg., pp. 663-668.

BMWi (1989), „Daimler-Benz/MBB“, Ministererlaubnis eines Zusammenschlusses mit erheblichen Auswirkungen auf Märkte für Rüstungsgüter, Verfügung des Bundeswirtschaftsministers vom 6. September 1989, in: WuW, 39. Jg., pp. 947–962.

BMWi (2019), A Franco-German Manifesto for a European industrial policy fit for the 21st Century, URL: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/franco->

- german-manifesto-for-a-european-industrial-policy.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 21. Mai 2019).
- Budzinski, O. & Schmidt, C. (2006), European Industrial Policy: Economic Foundations, Concepts, and Consequences, in: B. Sekulovska-Gaber (ed.), Continuing Education in European Affairs, Skopje: Jugoreklam, pp. 187-205.
- Budzinski, O. & Kuchinke, B.A. (2012), Deal Or No Deal: Consensual Arrangements as an Instrument of European Competition Policy?, in: Review of Economics, Vol. 63(3), pp. 265-292.
- Budzinski, O. & Kretschmer, J. P. (2016), Horizontal Mergers, Involuntary Unemployment, and Welfare, in: Journal of Economic Research, Vol. 21(3), pp. 297-317.
- Budzinski, O. & Stöhr, A. (2019), Die Ministererlaubnis als Element der deutschen Wettbewerbsordnung: eine theoretische und empirische Analyse, in: ORDO, Vol. 69, in print.
- Bundeskartellamt (2019), Beschluss in dem Verwaltungsverfahren Miba/Zollern, B 5 – 29/18, Bonn.
- CDU/CSU-Fraktion (2016), Fünf Punkte zur Stärkung der Ministererlaubnis im Kartellrecht (§42 GWB), Positionspapier der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Beschluss vom 13. Dezember 2016.
- Chirita, A. D. (2016). The Impact of Economic Efficiency on Employment: A Case Study of Mergers & Acquisitions, Discussion Paper, Durham University 2016.
- Heim, M. & Midões, C. (2019), Protecting competition or protecting (some) competitors: A European debate, in: Concurrences N°2-2019, On-Topic: Which competition and industrial policies for the new EU Commission after Siemens/Alstom?, pp. 17-22.
- Jenny, F. & Neven, D. (2019), Competition policy in the aftermath of the Siemens/Alstom prohibition: An agenda for the new Commission, in: Concurrences N°2-2019, On-Topic: Which competition and industrial policies for the new EU Commission after Siemens/Alstom?, pp. 2-5.
- Lenel, H. O. (1972), Zum Teerfarbenurteil und zur sogenannten Fusionskontrolle, in: ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Vol. 23, pp. 307-328.

- Levy, N.; Mostyn, H. & Little, D.R. (2019), European champions – Why politics should stay out of EU merger control, in: *Concurrences* N°2-2019, On-Topic: Which competition and industrial policies for the new EU Commission after Siemens/Alstom?, pp. 23-30.
- Monopolkommission (2003), Hauptgutachten 15: Wettbewerbspolitik im Schatten “Nationaler Champions”, Bonn.
- Monopolkommission (2019), Sondergutachten 81: Zusammenschlussverfahren der Miba AG mit der Zollern GmbH & Co. KG, Bonn.
- OECD (2009), Global Forum on Competition – Roundtable on Competition Policy, Industrial Policy and National Champions, DAF/COMP/GF(2009)9.
- Podszun, R. (2016), Die Ministererlaubnis – Einbruch der Politik ins Recht der Wirtschaft, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Vol. 9/2016, pp. 617-619.
- Podszun, R. (2017), Die 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Stellungnahme als Sachverständiger im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages zur Vorbereitung der Anhörung am 23.1.2017, Düsseldorf.
- Roth, S. J. & Voigtländer, M. (2002), Die Ministererlaubnis für den Zusammenschluss von Unternehmen – ein Konflikt mit der Wettbewerbsordnung, in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, Vol. 51(2), pp. 231-251.
- Stöhr, A. & Budzinski, O. (2019), Ex-post Analyse der Ministererlaubnis-Fälle – Gemeinwohl durch Wettbewerbsbeschränkungen?, *Ilmenau Economics Discussion Papers*, Vol. 25, Nr. 124.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2019), Stellungnahme zur Nationalen Industriestrategie, URL: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Wissenschaftlicher-Beirat/brief-nationale-industriestrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 04. Juni 2019).
- Zettelmeyer, J. (2019), The Return of Economic Nationalism in Germany, *PIIE Policy Brief* 19-4.

**Diskussionspapiere aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre
der Technischen Universität Ilmenau**

- Nr. 69 *Budzinski, Oliver:* Empirische Ex-Post Evaluation von wettbewerbspolitischen Entscheidungen: Methodische Anmerkungen, Januar 2012.
- Nr. 70 *Budzinski, Oliver:* The Institutional Framework for Doing Sports Business: Principles of EU Competition Policy in Sports Markets, January 2012.
- Nr. 71 *Budzinski, Oliver; Monostori, Katalin:* Intellectual Property Rights and the WTO, April 2012.
- Nr. 72 *Budzinski, Oliver:* International Antitrust Institutions, Juli 2012.
- Nr. 73 *Lindstädt, Nadine; Budzinski, Oliver:* Newspaper vs. Online Advertising - Is There a Niche for Newspapers in Modern Advertising Markets?
- Nr. 74 *Budzinski, Oliver; Lindstädt, Nadine:* Newspaper and Internet Display Advertising - Co-Existence or Substitution?, Juli 2012b.
- Nr. 75 *Budzinski, Oliver:* Impact Evaluation of Merger Control Decisions, August 2012.
- Nr. 76 *Budzinski, Oliver; Kuchinke, Björn A.:* Deal or No Deal? Consensual Arrangements as an Instrument of European Competition Policy, August 2012.
- Nr. 77 *Pawlowski, Tim, Budzinski, Oliver:* The (Monetary) Value of Competitive Balance for Sport Consumers, Oktober 2012.
- Nr. 78 *Budzinski, Oliver:* Würde eine unabhängige europäische Wettbewerbsbehörde eine bessere Wettbewerbspolitik machen?, November 2012.
- Nr. 79 *Budzinski, Oliver; Monostori, Katalin; Pannicke, Julia:* Der Schutz geistiger Eigentumsrechte in der Welthandelsorganisation - Urheberrechte im TRIPS Abkommen und die digitale Herausforderung, November 2012.
- Nr. 80 *Beigi, Maryam H. A.; Budzinski, Oliver:* On the Use of Event Studies to Evaluate Economic Policy Decisions: A Note of Caution, Dezember 2012.
- Nr. 81 *Budzinski, Oliver; Beigi, Maryam H. A.:* Competition Policy Agendas for Industrializing Countries, Mai 2013.
- Nr. 82 *Budzinski, Oliver; Müller, Anika:* Finanzregulierung und internationale Wettbewerbsfähigkeit: der Fall Deutsche Bundesliga, Mai 2013.

- Nr. 83 *Doose, Anna Maria*: Methods for Calculating Cartel Damages: A Survey, Dezember 2013.
- Nr. 84 *Pawlowski, Tim; Budzinski, Oliver*: Competitive Balance and Attention Level Effects: Theoretical Considerations and Preliminary Evidence, März 2014.
- Nr. 85 *Budzinski, Oliver*: The Competition Economics of Financial Fair Play, März 2014.
- Nr. 86 *Budzinski, Oliver; Szymanski, Stefan*: Are Restrictions of Competition by Sports Associations Horizontal or Vertical in Nature?, März, 2014.
- Nr. 87 *Budzinski, Oliver*: Lead Jurisdiction Concepts Towards Rationalizing Multiple Competition Policy Enforcement Procedures, Juni 2014.
- Nr. 88 *Budzinski, Oliver*: Bemerkungen zur ökonomischen Analyse von Sicherheit, August 2014.
- Nr. 89 *Budzinski, Oliver; Pawlowski, Tim*: The Behavioural Economics of Competitive Balance: Implications for League Policy and Championship Management, September 2014.
- Nr. 90 *Grebel, Thomas; Stuetzer, Michael*: Assessment of the Environmental Performance of European Countries over Time: Addressing the Role of Carbon
- Nr. 91 *Emam, Sherief; Grebel, Thomas*: Rising Energy Prices and Advances in Renewable Energy Technologies, July 2014.
- Nr. 92 *Budzinski, Oliver; Pannicke, Julia*: Culturally-Biased Voting in the Eurovision Song Contest: Do National Contests Differ?, December 2014.
- Nr. 93 *Budzinski, Oliver; Eckert, Sandra*: Wettbewerb und Regulierung, März 2015.
- Nr. 94 *Budzinski, Oliver; Feddersen, Arne*: Grundlagen der Sportnachfrage: Theorie und Empirie der Einflussfaktoren auf die Zuschauernachfrage, Mai 2015.
- Nr. 95 *Pannicke, Julia*: Abstimmungsverhalten im Bundesvision Song Contest: Regionale Nähe versus Qualität der Musik, Oktober 2015.
- Nr. 96 *Budzinski, Oliver; Kretschmer, Jürgen-Peter*: Unprofitable Horizontal Mergers, External Effects, and Welfare, October 2015.
- Nr. 97 *Budzinski, Oliver; Köhler, Karoline Henrike*: Is Amazon The Next Google?, October 2015.

- Nr. 98 *Kaimann, Daniel; Pannicke, Julia*: Movie success in a genre specific contest: Evidence from the US film industry, December 2015.
- Nr. 99 *Pannicke, Julia*: Media Bias in Women's Magazines: Do Advertisements Influence Editorial Content?, December 2015.
- Nr. 100 *Neute, Nadine; Budzinski, Oliver*: Ökonomische Anmerkungen zur aktuellen Netzneutralitätspolitik in den USA, Mai 2016.
- Nr. 101 *Budzinski, Oliver; Pannicke, Julia*: Do Preferences for Pop Music Converge across Countries? - Empirical Evidence from the Eurovision Song Contest, Juni 2016.
- Nr. 102 *Budzinski, Oliver; Müller-Kock, Anika*: Market Power and Media Revenue Allocation in Professional Sports: The Case of Formula One, Juni 2016.
- Nr. 103 *Budzinski, Oliver*: Aktuelle Herausforderungen der Wettbewerbspolitik durch Marktplätze im Internet, September 2016.
- Nr. 104 *Budzinski, Oliver*: Sind Wettbewerbe im Profisport Rattenrennen?, Februar 2017.
- Nr. 105 *Budzinski, Oliver; Schneider, Sonja*: Smart Fitness: Ökonomische Effekte einer Digitalisierung der Selbstvermessung, März 2017.
- Nr. 106 *Budzinski, Oliver; Pannicke, Julia*: Does Popularity Matter in a TV Song Competition? Evidence from a National Music Contest, April 2017.
- Nr. 107 *Budzinski, Oliver; Grusevaja, Marina*: Die Medienökonomik personalisierter Daten und der Facebook-Fall, April 2017.
- Nr. 108 *Budzinski, Oliver*: Wettbewerbsregeln für das Digitale Zeitalter – Die Ökonomik personalisierter Daten, Verbraucherschutz und die 9.GWB-Novelle, August 2017.
- Nr. 109 *Budzinski, Oliver*: Four Cases in Sports Competition Policy: Baseball, Judo, Football, and Motor Racing, September 2017.
- Nr. 110 *Budzinski, Oliver*: Market-internal Financial Regulation in Sports as an Anticompetitive Institution, October 2017.
- Nr. 111 *Bougette, Patrice; Budzinski, Oliver; Marty, Frédéric*: EXPLOITATIVE ABUSE AND ABUSE OF ECONOMIC DEPENDENCE: WHAT CAN WE LEARN FROM THE INDUSTRIAL ORGANIZATION APPROACH?, December 2017.

- Nr. 112 *Budzinski, Oliver; Gaenssle, Sophia*: The Economics of Social Media Stars: An Empirical Investigation of Stardom, Popularity, and Success on YouTube, Januar 2018.
- Nr. 113 *Gaenssle, Sophia; Budzinski, Oliver; Astakhova Daria*: Conquering the Box Office: Factors, influencing Success of International Movies in Russia, Mai 2018.
- Nr. 114 *Budzinski, Oliver; Stöhr, Annika*: Die Ministererlaubnis als Element der deutschen Wettbewerbsordnung: eine theoretische und empirische Analyse, Juli 2018.
- Nr. 115 *Budzinski, Oliver; Kuchinke, Björn A.*: Modern Industrial Organization Theory of Media Markets and Competition Policy Implications, September 2018.
- Nr. 116 *Budzinski, Oliver; Lindstädt-Dreusicke, Nadine*: The New Media Economics of Video-on-Demand Markets: Lessons for Competition Policy, Oktober 2018.
- Nr. 117 *Budzinski, Oliver; Stöhr, Annika*: Competition Policy Reform in Europe and Germany – Institutional Change in the Light of Digitization, November 2018.
- Nr. 118 *Budzinski, Oliver; Noskova, Victoriia; Zhang, Xijie*: The Brave New World of Digital Personal Assistants: Benefits and Challenges from an Economic Perspective, December 2018.
- Nr. 119 *Bougette, Patrice; Budzinski, Oliver & Marty, Frédéric*: EXPLOITATIVE ABUSE AND ABUSE OF ECONOMIC DEPENDENCE: WHAT CAN WE LEARN FROM AN INDUSTRIAL ORGANIZATION APPROACH? [Updated Version 2018], December 2018.
- Nr. 120 *Bartelt, Nadja*: Bundling in Internetmärkten - Ökonomische Besonderheiten, Wettbewerbseffekte und Regulierungsimplicationen, Dezember 2018.
- Nr. 121 *Budzinski, Oliver; Feddersen, Arne*: Measuring Competitive Balance in Formula One Racing, März 2019.
- Nr. 122 *Budzinski, Oliver; Kohlschreiber, Marie; Kuchinke, Björn A. & Pannicke, Julia*: Does Music Quality Matter for Audience Voters in a Music Contest, März 2019.
- Nr. 123 *Gaenssle, Sophia & Budzinski, Oliver*: Stars in Social Media: New Light Through Old Windows?, April 2019.

- Nr. 124 *Stöhr, Annika; Budzinski, Oliver: Ex-post Analyse der Ministererlaubnisfälle - Geminwohl durch Wettbewerbsbeschränkungen?, April 2019.*
- Nr. 125 *Budzinski, Oliver; Lindstädt-Dreusicke, Nadine: The New Media Economics of Video-on-Demand Markets: Lessons for Competition Policy (Updated Version), May 2019.*
- Nr. 126 *Stöhr, Annika; Noskova, Victoriia; Kunz-Kaltenhäuser, Philipp; Gaenssle, Sophia & Budzinski, Oliver: Happily Ever After? – Vertical and Horizontal Mergers in the U.S. Media Industry, June 2019.*